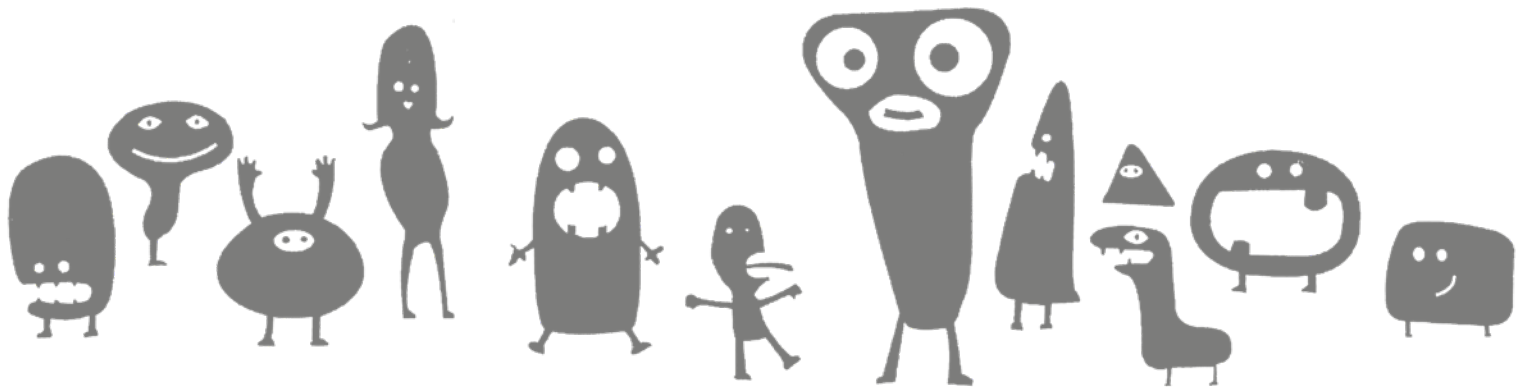


## Ablauf Antrag Nachteilsausgleich

- Beratung durch Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderungen
- Sie benötigen ein ärztliches bzw. fachärztliches Attest mit folgenden Angaben:
  - Angabe der Beeinträchtigung, die ausgeglichen werden soll
  - Empfehlung des Arztes welche Art von Ausgleich sinnvoll ist (z.B. Art der geänderten Prüfungsform oder genaue Angabe einer Schreibzeitverlängerung in Prozent). Hier sollte beachtet werden, dass die individuelle Anpassung chancengleich zu gestalten ist.
- Abgabe des ärztlichen Attests bei der Prüfungsverwaltung (Gebäude M, Raum M 007)
- Der Prüfungsausschuss des/der jeweiligen Fachbereichs/Studienrichtung entscheidet über Ihren Antrag und informiert Sie anschließend schriftlich über den Bescheid.

## Datenschutz und Schweigepflicht

Die Hochschule Worms erfasst keine Daten zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Nachteilsausgleiche werden ausschließlich von der Prüfungsverwaltung und dem jeweiligen Prüfungsausschuss bearbeitet. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen aufgrund Ihres Dienstverhältnisses den Vorgaben der datenschutzrechtlichen Bestimmung sowie einer Schweigepflicht.



© „Vielfalt“ von Alexandra Wilhelm, 26. Plakatwettbewerb des Deutschen Studentenwerks 2012

## Kontakt:

**Marei Wagner**  
Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderungen  
Erenburgerstraße 19  
Gebäude A, Raum A 017  
67549 Worms  
Tel.: 06241/ 509-457  
E-Mail: studiummitbeeinträchtigung@hs-worms.de



## Sprechzeiten

Persönliche Beratungsgespräche sind von Dienstag bis Freitag nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.  
Zusätzlich findet jeden Mittwoch von 14:00 - 16:00 Uhr eine offene Sprechstunde ohne vorherige Terminvereinbarung statt.

## So finden Sie uns

Beratungsbüro, Gebäude A, Raum A 009  
stufenlos zugänglich, WC für Menschen mit Behinderungen im Erdgeschoss

Öffentlicher Parkplatz für Menschen mit Behinderungen direkt vor dem Gebäude A

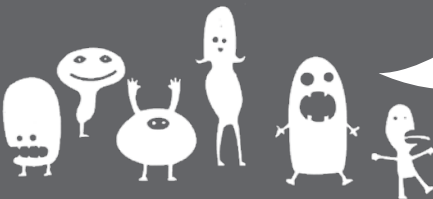


Stand: Juli 2019



**Studium mit Beeinträchtigung**  
Allgemeine Informationen

## Gehöre ich dazu?



„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Art. 1 UN-Behindertenrechtskonvention

### Beeinträchtigungen können vielfältig sein.

Dazu gehören z.B.:

- Chronische körperliche Erkrankungen ( z.B. Rheuma, Morbus Crohn, Multiple Sklerose, Epilepsie oder Diabetes)
- Mobilitätsbeeinträchtigungen
- Seh-, Hör- oder Sprechbeeinträchtigungen
- Psychische Erkrankungen (z.B. Essstörungen, Depressionen oder Belastungsstörungen)
- Teilleistungsstörungen
- Akut auftretende Beeinträchtigungen, welche z.B. aufgrund eines Unfalls oder durch die Nebenwirkungen von Therapien anderer Krankheiten für mehrere Wochen oder Monate entstehen

Das Landeshochschulgesetz Rheinland-Pfalz als auch das Grundgesetz und die UN-Behindertenrechtskonvention gewähren Ihnen das Recht, diskriminierungsfrei und chancengleich studieren zu können.

Die meisten Studierenden mit einer nicht-sichtbaren Beeinträchtigung empfinden sich nicht als „behindert“, obwohl sie es gemäß der gesetzlichen Definition sind. Viele wissen also gar nicht, dass sie einen Anspruch auf Nachteilsausgleich haben und fühlen sich vom Beratungsangebot nicht angesprochen oder suchen erst im Laufe des Studiums die Beratungsstelle auf. Oft haben sie dann schon einen langen, steinigen Weg beschritten. Das muss jedoch nicht sein. Informieren Sie sich deshalb am besten schon vor Studienbeginn über Ihre Möglichkeiten und Ansprüche.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie zum genannten Personenkreis gehören, vereinbaren Sie gerne einen Termin für ein persönliches Beratungsgespräch.

## Angebote für das Studium mit Beeinträchtigung an der Hochschule Worms

### • Allgemeine Informationen zur Barrierefreiheit im Studium

Barrierefreiheit bedeutet nicht nur die Zugänglichkeit von Gebäuden zu gewährleisten, sondern auch Informationen, Literatur und Lernmaterialien sowie technische Hilfen wie Studien- und Kommunikationsassistenzen zur Verfügung zu stellen und angemessene Vorkehrungen in Lehrveranstaltungen zu treffen.

### • Individuelle Beratung zum Studium mit Beeinträchtigung

### • Beratung und Informationen zu Härtefallanträgen und Nachteilsausgleichen

Härtefallanträge für einen Studienplatz müssen zusammen mit der Bewerbung gestellt werden. Nachteilsausgleiche können nach Immatrikulation beim jeweiligen Prüfungsausschuss beantragt werden.

### • Hilfe und Unterstützung beim Antrag auf Nachteilsausgleich

Je nach Beeinträchtigung gibt es individuelle Möglichkeiten einen Nachteil auszugleichen. Gerne beraten wir Sie, welche Möglichkeiten in ihrem Fall sinnvoll sind.

### • Allgemeine Informationen zu Wohnen, Essen, Mobilität, Eingliederungshilfen und zum Studienangebot

## Was sind Nachteilsausgleiche und wer kann Sie erhalten?

Insbesondere mit dem in der Rahmenprüfungsordnung verankerten Instrument des „Nachteilsausgleichs“ gibt es für bestimmte Studierende die Möglichkeit, Studien- und Prüfungsleistungen durch die individuelle Anpassung **chancengleich** zu gestalten:

„Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der zuständige Prüfungsausschuss gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Es kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Die Vorlage eines ärztlichen Attests kann verlangt werden.“

§ 3 Absatz 3 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms vom 13.01.2016

## Beispiele für Nachteilsausgleiche:

- Eigener Bearbeitungszeitraum bei Klausuren (Schreibzeitverlängerung)
- Unterbrechung von Klausuren durch eine oder mehrere Pausen
- Barrierefreie Prüfungssituation
- Änderung einer Prüfungsform durch eine gleichwertige andere Form gemäß Prüfungsordnung

Jedoch hat nicht jede/r Studierende/r mit Beeinträchtigungen in jeder Situation „automatisch“ den Anspruch auf die gewünschten Nachteilsausgleiche. Die Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderungen berät Sie gerne individuell, unter welchen Voraussetzungen Sie welche Ansprüche haben.

Um einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen zu können, müssen Studierende eine längerfristige Beeinträchtigung nachweisen, die die Kriterien einer Behinderung laut § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB IX) erfüllt.

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

§ 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB IX)

